

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Bachelor-Studiengang
Geowissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und
der Technischen Universität München**

Vom 26. Januar 2004

in der Fassung der Änderungssatzung
vom 18. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungsbewertung und Studienordnung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Bewertung der Prüfungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelor-Prüfung

- § 11 Gliederung, Umfang, Leistungsbewertung
- § 12 Anmeldung zur Prüfung
- § 13 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Fristüberschreitungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub
- § 23 Inkrafttreten

- Anhang 1: Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer
- Anhang 2: Umrechnung von Noten
- Anhang 3: Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften regelt die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen.

²Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

§ 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die wichtigsten Grundlagen in Teilgebieten der Mathematik/Naturwissenschaften und in den Geowissenschaften beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(3) Das Studium der Geowissenschaften erfordert ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um an Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, teilnehmen zu können.

§ 3

Regelstudienzeit, Leistungsbewertung und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang beträgt, einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen, sechs Semester.

(2) Im Bachelor-Studiengang werden Prüfungen studienbegleitend abgelegt.

(3) ¹Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungen stützt sich auf Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfersystem (ECTS). ²Leistungspunkte werden pro Studienleistung (z.B. einsemestrige Vorlesung mit Übung, Blockveranstaltung, Modul z.B. bestehend aus einem zweisemestrigen Vorlesungszug, oder aus einer Vorlesung und einem Praktikum oder Seminar) vergeben. ³Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(4) ¹In der Studienordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Sie macht auch erkennbar, wie der Bachelor-Abschluss innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) ¹Die Stundenzahlen in den Studienplänen sind als Semesterwochenstunden (SWS) zu verstehen. ²Neben den Vorlesungsstunden werden auch diejenigen für Übungen, Seminare und Praktika mitgezählt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für Geowissenschaften ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Organ. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. ³Dabei werden von jeder der folgenden Einrichtungen Mitglieder gestellt: in der Ludwig-Maximilians-Universität München drei Mitglieder von der Fakultät für Geowissenschaften, in der Technischen Universität München zwei Mitglieder vom Lehrstuhl für Allgemeine, Angewandte und Ingenieurgeologie der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und ein Mitglied vom Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik an der Fakultät für Chemie. ⁴Die Mitglieder müssen Professoren der betreffenden Einrichtung sein. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden abwechselnd, jeweils für die Dauer eines Jahres, von dem von der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem von der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München gestellten Mitglied wahrgenommen. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Schriftführer für den Studiengang Geowissenschaften.

(3) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfas-

sungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsämter der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München unterstützt. Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten und den Studiendekanen der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(10) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag im Einzelfall auf Leistungsnachweise in einzelnen Fächern verzichten, wenn sie durch Leistungsnachweise gleicher ECTS-Wertigkeit in anderen Fächern kompensiert werden.

(11) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer

(1) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson der Prüfer. ²Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstal-

tungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich.
³Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Studiensekretariat bzw. Prüfungsamt unterstützt.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. ²Es besteht die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung des Abs. 3 vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung bestimmter Prüfer besteht nicht.

(3) Dabei können als Prüfer

1. für Prüfungen in Geowissenschaften alle an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München,

2. für Prüfungen mit ausschließlich mathematischem Inhalt alle am Mathematischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München oder am Zentrum Mathematik der Technischen Universität München,

3. für Prüfungen mit ausschließlich physikalischem, chemischem oder biologischem Inhalt alle an der Fakultät für Physik, an der Fakultät für Chemie und Pharmazie und an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, an der Fakultät für Physik und an der Fakultät für Chemie an der Technischen Universität München, in der Biologie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München

tätigen Hochschullehrer und nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor bzw. bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. ²Die Prüfungsnote berechnet sich in der Regel aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse mit anschließender Abbildung auf die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Noten.

(4) ¹Eine Note mit einem Wert größer als 4 für eine Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Als Prüfungsnote ist in diesem Fall 5,0 festzulegen.

(5) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubs.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gemeinsamen Studiengangs Geowissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ⁴Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(5) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ²Im übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. ³Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.

(6) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und, soweit möglich, der Angabe der zugehörigen Leistungspunkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München gebildet oder in dieses umgerechnet (siehe Abs. 7) wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. der Technischen Universität München für den gemeinsamen Studiengang Geowissenschaften angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 6 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 6 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(8) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen inländischen oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München erzielten Leistungspunkte mindestens 65 plus 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit betragen.

(9) ¹An Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bestandene Diplom-Vorprüfungen in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang werden anerkannt. ²Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn sie Fächer nicht enthält, die Gegenstand des ersten Studienabschnittes sind.

(10) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind bei Aufnahme des Studiums im gemeinsamen Studiengang Geowissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zu-

rückgelegt wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, des Bachelor-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich im Rahmen von Blockprüfungen bzw. studienbegleitend abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
2. nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die an-

erkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Vor Abschluss der Bachelorprüfung wird Einsicht nur in diejenigen Prüfungsunterlagen gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Bachelor-Prüfung

§ 11

Gliederung, Umfang, Leistungsbewertung

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt und einen zweisemestrigen zweiten Studienabschnitt in einer der drei Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst je nach gewählter Vertiefungsrichtung 128 bis 130 SWS, in denen im Rahmen der Bachelor-Prüfung studienbegleitende Leistungen zu erbringen sind.

(3) ¹Im ersten Studienabschnitt müssen die in Anhang 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden. ²Gemäß der in Anhang 1 angegebenen Tabelle hat der erste Studienabschnitt einen Umfang von 87 SWS und von 125 Leistungspunkten.

(4) ¹Im zweiten Studienabschnitt ist eine der drei Vertiefungsrichtungen Geologie, Mineralogie und Geophysik zu wählen. ²Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die in Anhang 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die jeweiligen Vertiefungsrichtungen. ³Der zweite Studienabschnitt hat einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit einen Umfang von 41 bis 43 SWS und 62 bis 63 Leistungspunkten.

(5) Der Prüfungsausschuss schreibt die Liste der für Abs. 4 in Frage kommenden Veranstaltungen in geeigneter Weise fort.

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen erfolgt zusammen mit der Abgabe der Prüfungsarbeit. ²Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen. ³Bei mündlichen Prüfungen ist die Anmeldung beim zuständigen Prüfer spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erforderlich.

(2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so gilt die Anmeldung zur Prüfung zugleich auch als Meldung für den nächstmöglichen Wiederholungstermin der Prüfung.

(3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen Leistungspunkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor bzw. bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekanntgemacht werden.

§ 13 Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird durch den Erwerb von Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen und durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit abgelegt. ²Leistungspunkte werden jeweils erworben, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. ³Die Prüfungsart bei studienbegleitenden Prüfungen ist von der zuständigen Lehrperson vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. ⁴Die Prüfungsdauer richtet sich nach den Angaben in Anhang 1.

(2) ¹Eine studienbegleitende Prüfung wird in der Regel in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt. ²Die Note einer Prüfung wird in der Verantwortung des Dozenten nach üblichen Regeln aus den Benotungen der zugehörigen Prüfungsleistungen ermittelt. ³Prüfungsleistungen bei einer Vorlesung sind in der Regel Mittelklausur und Semesterabschlussklausur. ⁴Prüfungsleistungen bei einem Praktikum oder Seminar sind in der Regel Ausarbeitung und Präsentation. ⁵Gegebenenfalls können Prüfungen auch mündlich erfolgen.

(3) ¹Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte ergibt sich gemäß der Tabelle im Anhang 1. ²In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher bzw. englischer Sprache abzuhalten. ³Der Antrag muss spätestens bei Beginn der Prüfung gestellt werden.

(5) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Prüfungsamt/Studiensekretariat einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Dozent; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.

(3) ¹Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist der Aufstellung in Anhang 1 zu entnehmen. ²Die in der Tabelle angegebene Prüfungsdauer bezieht sich auf eine nur aus einer Semesterabschlussklausur bestehenden Prüfung. ³Werden Mittel- und Semesterabschlussklausuren abgehalten, so sind die angegebenen Werte um 50% zu erhöhen und gelten dann für die Gesamtdauer. ⁴Die für eine schriftliche Prüfungsleistung zur Verfügung stehende Zeitdauer ist zu Beginn der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 9.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von

allen bewertet. ⁴Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie zur schlechtesten nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Note angepasst, die nicht schlechter als das exakte arithmetische Mittel der Einzelnoten ist. ⁵Ist dieses arithmetische Mittel größer als 4, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens zwanzig und nicht mehr als vierzig Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind von einem fachkundigen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur praktischen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann.

(2) ¹Themen für die Bachelor-Arbeit können von jeder im Studiengang Geowissenschaften prüfungsberechtigten Person (siehe § 5 Abs. 2) angeboten werden. ²Der Prüfungsausschuss muss zustimmen. ³Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(3) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(4) ¹Kann der erste Ablieferungstermin für die Bachelor-Arbeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um den entsprechenden Zeitraum, wenn der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Aufgabensteller zustimmt. ²§ 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 7 gewährleistet ist.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. ²Als Note ergibt sich der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht schlechter als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer ist. ³Ist dieses arithmetische Mittel größer als 4, so wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann höchstens einmal, mit neuem Thema und spätestens innerhalb des nächstfolgenden Semesters, wiederholt werden.

§ 17 Fristüberschreitungen

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zurücktreten.

(2) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des siebten Semesters jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Bachelor-Arbeit bis zum Ende des achten Semesters. ²Andernfalls gilt die entsprechende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als
45%,

nach sieben Semestern weniger als
80%, oder

nach neun Semestern weniger als
100%

der für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Leistungspunkte (siehe § 11) erreicht, so gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 und 3) geltend gemachte, vom Studenten nicht zu vertretende Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann im Fall einer Erkrankung die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich, spezielle Wiederholungsprüfungen werden im allgemeinen nicht angeboten.

(4) ¹Im zweiten Studienabschnitt können darüber hinaus nichtbestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen durch solche für andere Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Semesters abzulegen. ³§ 12 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

(5) Hat ein Student in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zusammen weniger als 75% der im Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, soll er die Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 19

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem die erforderliche Anzahl von 187 bis 188 Leistungspunkten erreicht worden ist, wird ein Zeugnis ausgestellt, das nach Semestern geordnet die einzelnen Prüfungsleistungen, die dazugehörigen Leistungspunkte und die dabei erzielten Noten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Prüfungsleistungen sind diese ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen Leistungs-Punkte erbracht sind.

(2) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den Leistungs-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen arithmetisch exakt gebildet und dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(4) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. die Technische Universität München verlässt.

(5) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann der Kandidat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

§ 21 **Aberkennung des Bachelor-Grades**

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 23 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft.

(2) Studenten, die bereits im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert sind, legen die Bachelor-Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Januar 2004 ab.

Anmerkung: Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften in dieser Fassung der Änderungssatzung vom 18. November 2004 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Fachstudium im 1. Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München beginnen.

Anhang 1:**Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer****Gemeinsames Studium Geowissenschaften – Studienplan 1.-4. Semester**

Erster Studienabschnitt

	Pflichtveranstaltungen erster Studienabschnitt	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Mathematik für Geowissenschaftler I	2V+2Ü	6	90 min
2	Mathematik für Geowissenschaftler II	2V+2Ü	6	90 min
3	Physik für Geowissenschaftler I (= Experimentalphysik I)	2V+2Ü	6	90 min
4	Allgemeine und Anorganische Chemie	3V	4	45 min
5	Analytische Chemie I	1V	1	30 min
6	Chemisches Grundpraktikum	4Ü	6	90 min
7	Allgemeine Biologie (= Einführung in die Biologie für Lehramt <i>oder</i> Biologie für Zahnmediziner und Geowissenschaftler)	3V+1Ü	6	90 min
8	Geowissenschaftliche Ringvorlesung I	4V+2Ü	9	120 min
9	Geowissenschaftliche Ringvorlesung II	4V+2Ü	9	120 min
10	Datenverarbeitung in den Geowissenschaften I <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung I <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung der Geophysik I	1V+1Ü	3	45 min
11	Datenverarbeitung in den Geowissenschaften II <i>oder</i> C++ für Physiker <i>oder</i> Einführung in Fortran 90 <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung II <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung der Geophysik II	1V+1Ü	3	45 min
12	Allgemeine Mineralogie	2V+1Ü	4	45 min
13	Paläontologie I	2V+1Ü	4	45 min
14	Geologische Karten und Profile	3Ü	4	90 min
15	Gesteine	2V+1Ü	4	90 min
16	Angewandte Geophysik I	2V+1Ü	4	90 min
17	Exkursionen zur Geologie der Umgebung Münchens	5 Tage	-	-
	Summe	55	79	

	Wahlpflichtveranstaltungen erster Studienabschnitt	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
18	A = 1 aus:			
19	Physikpraktikum für Geowissenschaftler	4Ü	6	90 min
	+ Organische Chemie (für Vertiefungsrichtungen Geologie und Mineralogie) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler II (= Experimentalphysik II; für Vertiefungsrichtung Geophysik)	4V+2Ü	9	120 min
20	B = 2 aus:			
21	<i>für Vertiefungsrichtung Geophysik:</i>			
	Mathematik für Geowissenschaftler III <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Mathematik für Geowissenschaftler IV <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler III (= Experimentalphysik III) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler IV (= Festkörperphysik <i>oder</i> Materialeigenschaften) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	<i>für Vertiefungsrichtung Geologie und Mineralogie:</i>			
	Biologie für Geowissenschaftler I (= Einführung in die Ökologie <i>oder</i> Geobiologie I) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Biologie für Geowissenschaftler II (= Einführung in die Anthropologie <i>oder</i> Geobiologie II) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Wasserchemie <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Technische Mechanik <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Thermodynamik (Pflicht für Vertiefungsrichtung Mineralogie)	2V	3	45 min
22	C = 3 aus:			
23	Paläontologie II <i>oder</i> :	2V+1Ü	5	90 min
24	Exogene Dynamik <i>oder</i> :	3V	5	90 min
	Angewandte Geophysik II <i>oder</i> :	2V+1Ü	5	90 min
	Spezielle Mineralogie	1V+2Ü	5	90 min
25	D = 1 aus:			
	Physikalische Chemie (= Einführung in die Physikalische Chemie) + Mikroskopische Methoden (für Vertiefungsrichtung Mineralogie) <i>oder</i> :	3V+1Ü, 2Ü	8	120 min
	Physikalisches Praktikum A (für Vertiefungsrichtung Geophysik) <i>oder</i> :	5Ü	8	120 min
	Allgemeine Geologie + Regionale Geologie von Bayern + Mikroskopische Methoden (für Vertiefungsrichtung Geologie)	2V, 2V, 2Ü	8	120 min
26	E = 1 aus:			
	Phasenlehre + Materialeigenschaften (für Vertiefungsrichtung Mineralogie) <i>oder</i> :	2V+1Ü, 2V	8	120 min
	Theoretische Mechanik (für Vertiefungsrichtung Geophysik) <i>oder</i> :	4V+2Ü	8	120 min
	Historische Geologie + 1 nicht gewähltes Fach aus C + Geologischer Kartierkurs 1 (für Vertiefungsrichtung Geologie)	2V, 3Ü/V, 12 Tage	8	120 min
	Summe	32	46	

Summe Semesterwochenstunden = 87, Summe ECTS/Leistungspunkte 125

Anhang 2:**Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer****Gemeinsames Studium Geowissenschaften – Studienplan 5.-6. Semester****Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Geologie**

	Veranstaltung	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Quartärgeologie	2V	3	45 min
2	Sedimentpetrologie	3V	5	45 min
3	Tektonik	2V	3	45 min
4	Petrographie	3V	4	45 min
5	Kartographie und Geographische Informationssysteme	2V	3	45 min
6	Rohstoffe	2V	3	45 min
7	Seminar	1Sem	2	
8	Tektonik Übung	2Ü	3	45 min
	A = 2 aus:			
9	Abriss der Ingenieurgeologie <i>oder</i>	3V+1Ü	6	90 min
10	Abriss der Hydrogeologie <i>oder</i>	2V+2Ü	6	90 min
	Paläontologische Labormethoden + Marine Geologie	2V+2Ü	6	90 min
	B = 3 aus:			
11	Hydrochemisches Praktikum <i>oder</i>	3Ü	4	90 min
12	Ingenieurgeologische Methoden <i>oder</i>	2V+1Ü	4	90 min
13	Umweltgeochemie <i>oder</i>	3V	4	90 min
	Paläontologie III <i>oder</i>	3V	4	90 min
	Economic Geology	3V	4	90 min
14	Exkursionen	24 Tage		
15	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	12 Tage		
16	Hydrogeologische Geländeübungen	5 Tage		
17	Bachelor-Arbeit	8	12	
18	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	42	62	

Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Mineralogie

	Veranstaltung	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Geochemie	2V+2Ü	6	90 min
2	Instrumentelle analytische Methoden	2V+2Ü	5	90 min
3	Kristallographie	2V+2Ü	6	90 min
4	Kristallchemie	2V+1Ü	4	90 min
5	Mikroskopie II	3Ü	4	90 min
6	Pulverdiffraktometrie	2V+2Ü	5	90 min
7	Petrologie – Vulkanologie	2V+2Ü	6	90 min
8	Präparative Methoden	1V+3Ü	6	90 min
9	Seminar	1 Sem	2	
10	Dazu 4 Stunden Wahlpflicht aus sonstigen geowissenschaftlichen Fächern	4	6	90 min
11	Industrieexkursion	5 Tage		
12	Petrologische Exkursion	5 Tage		
13	Bachelor-Arbeit	8	12	
14	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	43	62	

Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Geophysik

	Veranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsdauer Klausur
1	Ergänzung zu Angewandte Geophysik I	2V+2Ü	6	90 min
2	Ergänzung zu Angewandte Geophysik II	2V+2Ü	6	90 min
3	Globale Geophysik I (Erdinneres, Erdbeben)	3V+1Ü	6	90 min
4	Globale Geophysik II (Geodynamik, Paläomagnetik)	2V+1Ü	4	90 min
5	Mathematische Methoden der Geophysik	1V+1Ü	4	45 min
6	Physikalisches Praktikum B	5Ü	6	90 min
7	Geophysikalisches Feldpraktikum I 5 Tage	3Ü	5	90 min
8	Geophysikalisches Feldpraktikum II 5 Tage	3Ü	5	90 min
9	Seminar	1 Sem	2	
	A = 1 aus:			
10	Mathematik Spezialvorlesung <i>oder</i> Physik Spezialvorlesung	2V 2V	3 3	45 min 45 min
	B = 1 aus:			
11	Abriss der Hydrogeologie <i>oder</i> Abriss der Ingenieurgeologie	2V 3V	3 4	45 min 45 min
12	Bachelor-Arbeit	8	12	
13	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	41-42	62-63	

Anhang 3:**Umrechnung von Noten**

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München (siehe § 6 Abs. 1 und 2) umgerechnet. Zunächst wird nach der Formel:

$$X := 1 + 3x \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

wobei

N_{\max}

die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{\min}

die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet, arithmetisch genau der Wert X berechnet. Als in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München umgerechnete Note ergibt sich dann der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht größer als X ist. Ist X größer als 4, so gilt § 6 Abs. 4. Ein Beispiel für eine solche Umrechnung ist in Anhang 3 angegeben.

Anhang 4:**Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China**

Notenskala	Bemerkungen
100 – 90 A excellent	5 = beste Note (Nmax)
89 – 80 B very good	4
79 – 70 C good	3
69 – 60 D pass	2 = schlechteste Bestehensnote (Nmin)
59 – 0 F fail	1

Im Notensystem von 100 bis 60 hat der Bewerber eine Note von 78,5 erzielt. Die Umrechnungsformel lautet also

$$X:=1+3\times\frac{100-78,5}{100-60}$$

woraus sich nach Abrundung eine umgerechnete Note von 2,6 ergibt.

Falls die Ergebnisse im Zeugnis lediglich mit "A" bzw. "excellent" usw. angegeben sind, werden die entsprechenden Angaben in die numerischen Angaben 5 bis 2 (s. obige Notenskala) umgesetzt, damit eine Umrechnung erfolgen kann.